

**Initiative**

**gemäss Art. 40**

**der Geschäftsordnung für den Landtag (GOLT)**

**zur Abänderung der Geschäftsordnung**

**für den Landtag (GOLT)**

## Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage.....	3
2. Vereinbarkeit mit der Verfassung und bestehenden Staatsverträgen.....	3
3. Erläuterungen zum Artikel .....	3
4. Antrag.....	4
5. Gesetzesvorlage .....	5

## **1. Ausgangslage**

Der Landtag hat anlässlich der öffentlichen Sitzung vom Dezember 2022 diverse Anpassungen der Geschäftsordnung für den Landtag (GOLT), LGBl. 2013 Nr. 9 i.d.g.F., beschlossen und per 1. März 2023 in Kraft gesetzt. Eine Anpassung betraf im Besonderen die Stellvertretungsregelung von Art. 23 Abs. 2 der GOLT. Die Anpassung mittels einer Kann-Bestimmung sah vor, dass zukünftig der Entscheid, ob im Falle eines wichtigen Abwesenheitsgrundes eines ordentlichen Mitglieds des Landtags eine Stellvertretung aufzubieten ist, bei der betreffenden Wählergruppe liegt.

Gegen diese Gesetzesanpassung erhob ein stellvertretendes Mitglied des Landtags eine Beschwerde an den Staatsgerichtshof (StGH) wegen Verletzung von der Verfassung und der EMRK gewährleisteter Rechte.

Der StGH hat in seinem Urteil vom 4. September 2023 festgestellt, dass die geltende Bestimmung von Art. 23 Abs. 2 GOLT sowohl verfassungs- als auch EMRK-widrig ist und deshalb unverzüglich aufzuheben ist.

Das Landtagspräsidium kommt dieser Aufforderung mit dieser Änderungsvorlage zuhanden des Landtags nach.

## **2. Vereinbarkeit mit der Verfassung und bestehenden Staatsverträgen**

Gemäss Art. 9a Geschäftsverkehrs- und Verwaltungskontrollgesetz (GVVKG), LGBl. 2003 Nr. 108 i.d.g.F., übermittelt der Landtagspräsident ein Initiativbegehren zur Prüfung der Übereinstimmung des Begehrens mit der Verfassung und bestehender Staatsverträge an die Regierung. Diese überprüft die initiative innert einer 6-wöchigen Frist.

Der Änderungsvorschlag des Präsidiums zu Art. 23 Abs. 2 GOLT entspricht wieder dem Gesetzeswortlaut vor Inkrafttreten der vom StGH aufgehobenen Bestimmung. Eine Überprüfung bzw. Feststellung der Verfassungs- und Staatsvertragskonformität durch die Regierung gemäss Art. 9a GVVKG ist daher nicht erforderlich.

## **3. Erläuterungen zum Artikel**

### **Zu Art. 23 Abs. 2**

Unter Verweis auf das Urteil des StGH vom 4. September 2023 ist im Absatz 2 von Art. 23 die Bezeichnung «kann» wieder durch «hat zu» zu ersetzen. Das impliziert, dass eine Wählergruppe bei einem wichtigen Abwesenheitsgrund eines ordentlichen Mitglieds des Landtags

verpflichtet ist, dieses durch ein stellvertretendes Mitglied für die betreffende Sitzung ersetzen zu lassen bzw. dieses anzubieten hat.

#### **4. Antrag**

Gestützt auf Art. 40 der Geschäftsordnung für den Landtag, LGBL 2013 Nr. 9 i.d.g.F., stellt das Landtagspräsidium den Antrag, der Hohe Landtag wolle den Bericht zur Kenntnis nehmen und die nachstehende Gesetzesabänderung in abschliessende Behandlung ziehen.

Vaduz, 21. November 2023



Albert Frick  
Landtagspräsident

## **5. Gesetzesvorlage**

### **Abänderung der Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein**

#### **I.**

##### **Abänderung bisherigen Rechts**

Die Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein vom 19. Dezember 2012, LGBl. 2013 Nr. 9, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 23 Abs. 2

2) Für das verhinderte Mitglied hat dessen Fraktion oder Wählergruppe gemäss Art. 49 der Verfassung einen Stellvertreter im Sinne von Art. 46 Abs. 2 der Verfassung zu bezeichnen.

#### **II.**

##### **Inkrafttreten**

Diese Abänderung der Geschäftsordnung tritt am 1. März 2024 in Kraft.